

Bürgschaftserklärung

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Jägertorstrasse 207, 64289 Darmstadt,
(im folgenden Bürge genannt)

übernimmt gemäß Beschluss des Kreistages vom 14.09.2026 vorbehaltlich der Genehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt für die Dauer bis zum 31.03.2028 die Ausfallbürgschaft in Höhe von 1.200.000,00 Euro für alle Ansprüche, die der Sparkasse Dieburg, St.-Péray-Straße 2- 4, 64283 Groß-Umstadt (im folgenden Sparkasse genannt)

aus der Gewährung eines Liquiditätskredites in Höhe von

€ 1.500.000,00

(in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro)

gegen die Betreuung DaDi gGmbH, Raiffeisenstr. 20, 64347 Griesheim und ihren jeweiligen Inhaber

(im folgenden Hauptschuldner genannt)

gemäß angehefteter Schuldurkunde vom 07.05.2024 bzw. 15.05.2024 zustehen oder noch zustehen werden.

Für die Übernahme der Bürgschaft gelten die nachstehenden Bedingungen:

1. Die Bürgschaft in Höhe von 1.200.000,00 € des ausstehenden Kreditbetrages erstreckt sich auch auf etwaige am Fälligkeitstermin nicht bezahlte Zinsen und Kosten.
2. Die Bürgschaft wird durch eine Änderung der Rechtsform der Firma des Hauptschuldners nicht berührt. Sie gilt neben etwaigen vom Bürgen abgegebenen sonstigen Bürgschaftserklärungen.
3. Netto-Verwertungserlöse (d. h. Erlöse abzüglich der Bearbeitungskosten), die von der Verwertung von durch den Hauptschuldner gestellten Sicherheiten herrühren, sind anteilig zur Deckung der Verluste der Sparkasse und des Bürgen zu verwenden.
4. Erklärungen der Sparkasse, die sich auf die Bürgschaft beziehen, sind schriftlich vorzunehmen. Die Einhaltung der Schriftform nach § 126 BGB ist dabei nicht erforderlich. Mündliche Mitteilungen sind nicht rechtswirksam. Die Sparkasse ist ferner verpflichtet, für den Fall, dass der Hauptschuldner mit Zins-, Tilgungs- oder anderen Leistungen in Verzug gerät, dies und die Höhe der Rückstände innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit dem Bürgen schriftlich mitzuteilen. Kommt die Sparkasse dieser Mitteilungspflicht nicht nach, wird

der Bürge von der Bürgschaftsverpflichtung für die nicht gemeldeten rückständigen Beträge befreit.

5. Der Ausfall in Höhe des noch nicht getilgten Darlehens zuzüglich Zinsen und Kosten gilt frühestens als festgestellt,
 - a) wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder durch Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten, die nach Maßgabe des mit dem Hauptschuldner abgeschlossenen Darlehensvertrages gestellt werden, oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Hauptschuldners nicht oder nicht mehr zu erwarten sind; zu den Sicherheiten, die vor Feststellung des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige weitere für das Darlehen gegebene Bürgschaften oder
 - b) wenn ein fälliger Zins- oder Tilgungsbetrag spätestens 12 Monate nach Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.
6. Der Bürge hat für einen Ausfall, den die Sparkasse durch fahrlässiges Verhalten gegen den Hauptschuldner verschuldet hat, nicht aufzukommen.
7. Für die Bürgschaft wird auf die Erhebung einer Avalprovision gemäß beiliegenden Beschluss verzichtet.
8. Gerichtsstand für Klagen aus der Bürgschaft ist Darmstadt.

Darmstadt, den 14.09.2025

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Klaus Peter Schellhaas
Landrat

Lutz Köhler
Erster Kreisbeigeordneter